

Gemeinde

Weißbach

Hohenlohekreis

Bebauungsplan

„Solarpark Straßenäcker“

Gemarkung Crispenhofen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 06.11.2023

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	4
5.	Plankonzept	6
5.1	Vorhabensbeschreibung	6
5.2	Erschließung und Technische Infrastruktur	6
5.3	Erdmassenausgleich	6
5.4	Plandaten	6
6.	Planinhalte	6
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
6.2	Örtliche Bauvorschriften	8
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	8
7.	Auswirkungen der Planung	9
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	9
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
7.4	Biotopverbund	10
7.5	Hochwasserschutz und Starkregen	11
7.6	Immissionen	11
8.	Angaben zur Planverwirklichung	11
8.1	Zeitplan	11
8.2	Bodenordnung	11
8.3	Kosten und Finanzierung	11

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Straßenäcker“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich des bestehenden Bürgerwindparks Hohenlohe. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Weißbach-Crispenhofen vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 1,5 km nördlich von Crispenhofen.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

1169, 1170, 1172 (t), 1175

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 12,7 ha.

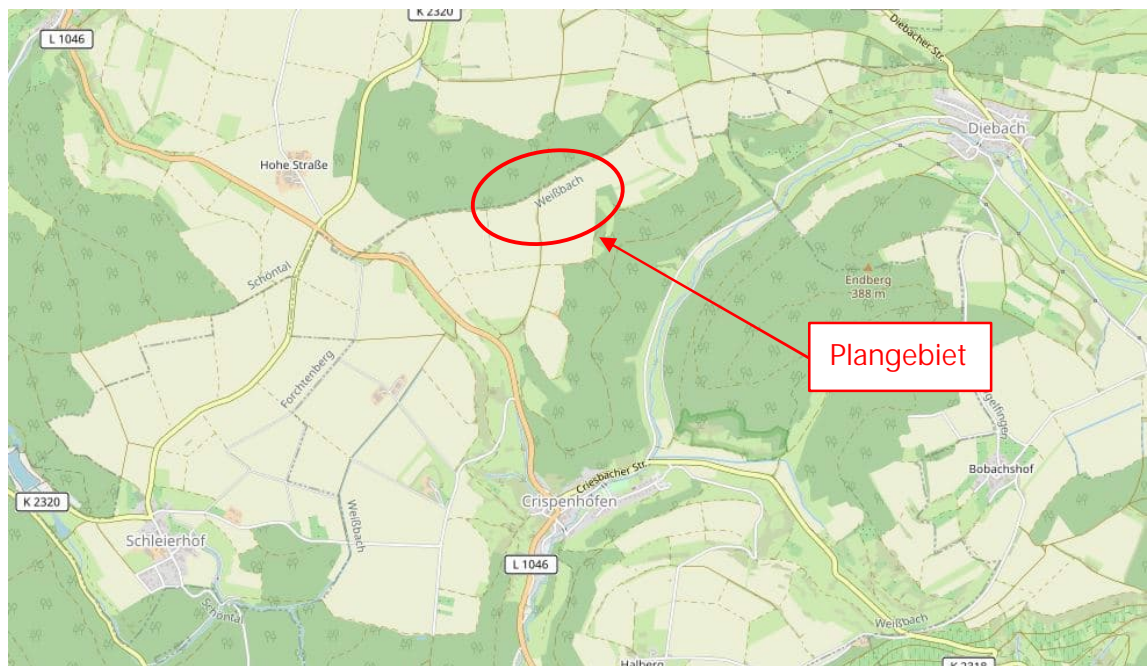


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 17.10.2023)

3.2 Bestandssituation

Innerhalb des Plangebiets befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Ackerflächen, die durch Wirtschaftswegen umgeben sind. Das Gelände fällt Richtung Süden ab. Das Plangebiet wird durch einen Wirtschaftsweg von Süden nach Norden durchschnitten. Am nördlichen Gebietsrand befinden sich zum zwei bestehende Windenergieanlagen des „Bürgerwindparks Hohenlohe“.

Nördlich an das Plangebiet grenzen Waldflächen an. Im Westen, Süden und Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Südosten grenzen weitere Waldflächen und Gehölzbestände an das Plangebiet an.

Das Plangebiet ist über das bestehende Wirtschaftswegenetz erschlossen.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Weißbach dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als sonstige Fläche dargestellt. Raumordnerische Restriktionen sind nicht vorhanden.

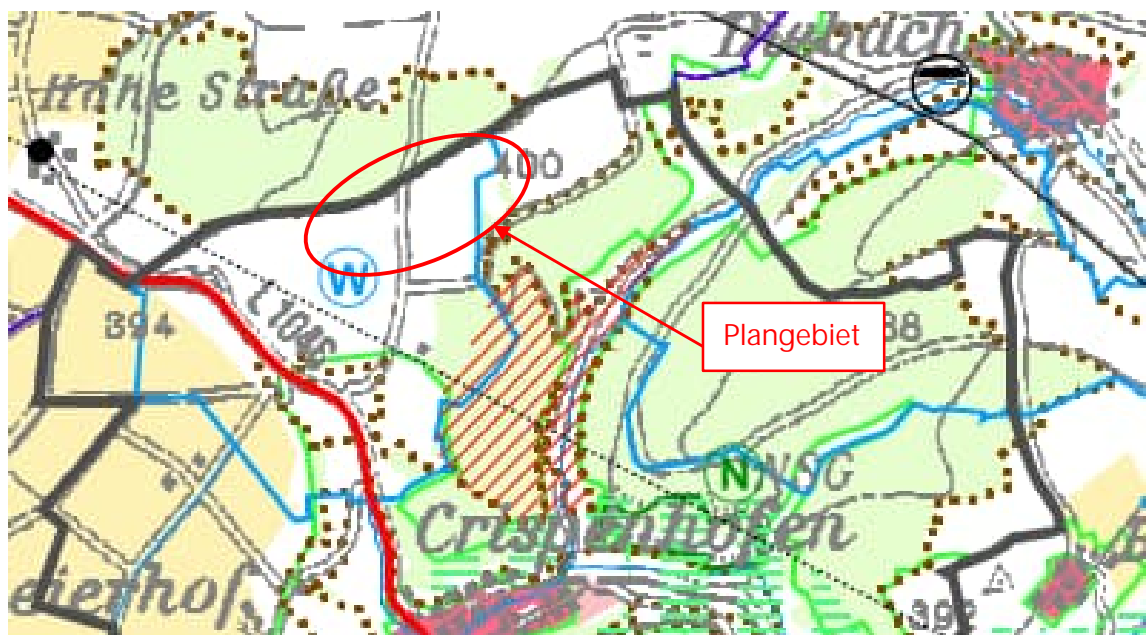


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Mittleres Kochertal als sonstige bzw. landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zudem befindet sich das Plangebiet in der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung „Windkraft“ innerhalb der Konzentrationszone „Wallenstein-Strassenäcker“ für die Windenergie.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Im Rahmen der 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in den Flächennutzungsplan aufgenommen, das erforderliche Verfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.



Abb. 3: Auszug aus der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

4.3 Schutzgebiete

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach – Krautheim“

Nördlich sowie südöstlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach – Krautheim“.

Gesetzlich geschützte Biotop

Östlich außerhalb des Plangebiets befindet sich das geschützte Biotop „Feldgehölz im Gewann Wallenstein“.

FFH-Flachlandmähwiesen

Östlich außerhalb des Plangebiets befindet sich die magere Flachland-Mähwiese „FFH-Mähwiese bei Heiligenholz N Crispenhofen“.

Wasserschutzgebiet „WSG Gäbichquelle, Crispenhofen“

Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „WSG Gäbichquelle, Crispenhofen“ (03.12.1987).

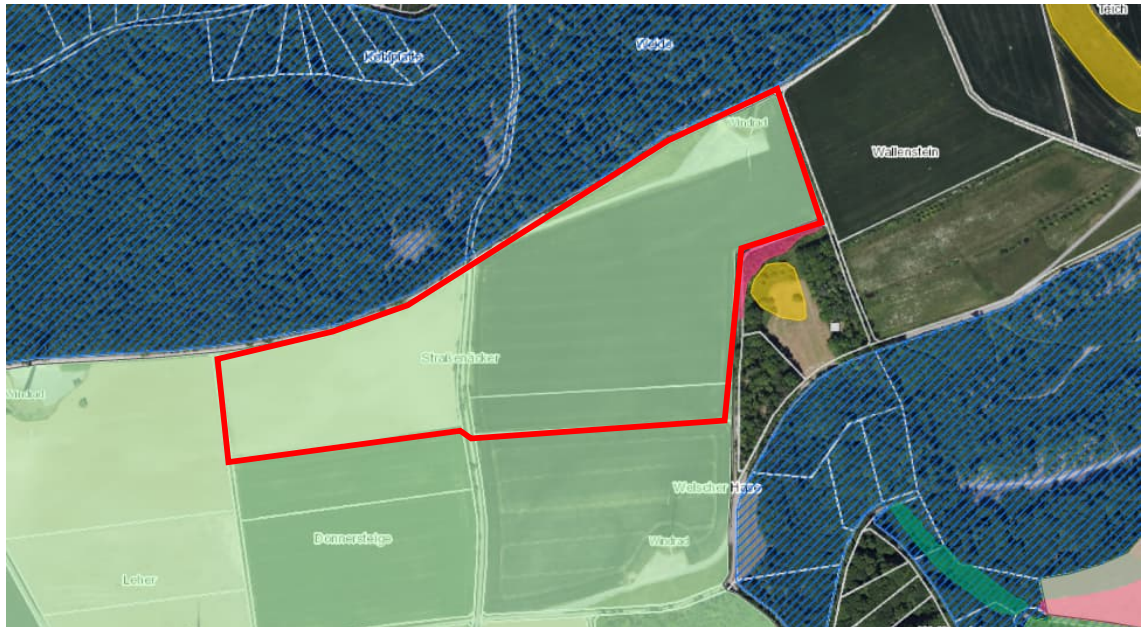


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Stand: 17.10.2023)

Biotopverbund

Im östlichen Teil des Plangebiet verläuft in einem kleinen Teilbereich ein Suchraum mittlerer Standorte. Kernräume und Kernflächen sind nicht betroffen.



Abb. 5: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Stand: 17.10.2023)

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Durch die Ergänzung des Windparks Weißbach um eine Freiflächenphotovoltaikanlage kann ein Kombikraftwerk entstehen, welches beide erneuerbaren Energieträger Sonne und Wind nutzen kann. Dabei ist eine Doppelnutzung der vorhandenen Windparkinfrastruktur in Form der Kabeltrasse ins Umspannwerk Ingelfingen angedacht, welche künftig durch einen zusätzlichen Speicher ergänzt werden kann.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist auf einer Fläche von ca. 9,6 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlagen mit 14,5 MWp, verteilt auf rund 25.000 Module in bis zu 36 Modulreihen, geplant.

5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Verkehrerschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg Richtung Westen an die L 1046. Es sind keine baubedingten Veränderungen am Wegenetz erforderlich.

5.3 Erdmassenausgleich

Durch das Vorhaben entsteht kein Bodenaushub. Die Solarmodule sowie die Zaunanlage werden auf dem bestehenden Gelände installiert.

5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebietes	12,72 ha	
Nettobauland	122.267 m ²	96,1 %
davon: Sondergebiet	122.267 m ²	96,1 %
Verkehrsflächen	1.988 m ²	1,6 %
davon: Weg	1.988 m ²	1,6 %
Grünflächen	2.938 m ²	2,3 %
davon: Privatgrün	2.938 m ²	2,3 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen (Modultische) auf maximal 3,0 m begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Zur Reduzierung der tatsächlichen Versiegelung wird die durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen in Anspruch genommene Fläche auf maximal 1.000 m² begrenzt.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Verkehrsflächen

Gemäß Planeintrag.

Grünflächen

Gemäß Planeintrag.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Bepflanzung der Baufläche
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Zum Erhalt von Einzelbäumen und zur Aufwertung des Bereichs um die Einzelbäume werden eine Pflanzbindung sowie ein Pflanzgebot für einen Blühstreifen festgesetzt.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als offene, maximal 2,5 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Errichtung einer Trafostation

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Mit der Planverwirklichung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden, die vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können.

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 508.000 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 1.467.192 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Überschuss von 959.192 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Arten und Biotope im Planungsgebiet ausgeglichen werden kann und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten. Der Untersuchungsinhalt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden aus den vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet. Dabei waren die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlingen zu erfassen und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich zu bewerten. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 16 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 39 Brutpaaren vertreten waren. Fast alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich.

Innerhalb der Gruppe der Bodenbrüter wurden im Untersuchungsgebiet die Feldlerche und die Schafstelze mit Brutvorkommen nachgewiesen. Durch den Bau der Anlage gehen 5 Brutplätze der Feldlerche verloren. Zur Kompensation sollen 5 Blühstreifen mit einer speziell für die Belange der Feldlerche zusammengestellten ausgebrachten Samenmischung von 1200 m² Fläche bereitgestellt werden. Hochwüchsige Stauden dürfen nicht enthalten sein. Empfohlen wird die Ansaat eines Produkts der Fa. Rieger-Hofmann: Lerchenstandardmischung R-H, Rezeptur Nr. 152635 (Ansaatstärke: 10 kg/ha bzw. 1 g/m²).

Bei der Anlage des Blühstreifens sind die Meideabstände der Art zu vertikalen Strukturen zu beachten (Empfindlichkeit bis zu 150 m Abstand).

Reptilien:

Bei 5 Geländegänge wurden am Waldrand nördlich des Wegs nördlich des Plangebiets 3 Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorgefunden. Zur Vermeidung von Tötungen nach möglichen Einwanderungen in das Plangebiet ist eine reptilienabweisende Zäunung als Einwanderungsbarriere zum geplanten Baufeld einzurichten. Vor dessen Errichtung ist zu überprüfen und zu beachten, dass sich im Baufeld noch keine Sukzessionsvegetation entwickelt hat. Dies wird an Besten dadurch gewährleistet, dass der Reptilienzaun eingerichtet wird, wenn die Flächen des Plangebiets noch intensiv bewirtschaftet werden bzw. noch keine Ruderalvegetation aufkommen konnte.

Schmetterlinge:

An 6 Geländeterminen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) europarechtlich geschützter Schmetterlinge gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können nicht erfüllt werden.

Biotopverbund:

Zur Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbundes wurden die gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Weißbach Forchtenberg definierten Zielarten sowie die Eignung der Strukturen des Plangebiets herangezogen. Von den Zielarten wurden nur der überfliegende Rotmilan (*Milvus milvus*) nachgewiesen. Durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv gepflegtes Grünland unter den Solarpanelen wird die Funktionalität bzw. die Zielsetzung des Biotopverbundes signifikant verbessert.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichen-der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Biotopverbund

Das Planungsgebiet befindet sich zu einem geringen Teil innerhalb des 500 m Suchraums des landesweiten Biotopverbunds für mittlere Standorte. Gemäß artenschutzrechtlicher Untersuchung besitzt das Plangebiet derzeit aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keine besondere Bedeutung als Habitat oder Trittsteinbiotop. Im Zuge des

Vorhabens werden im Planungsgebiet artenreiche Glatthaferwiesen entwickelt. Dies entspricht den Vorgaben des Biotopverbundes innerhalb des Suchraums. Das Vorhaben steht den Vorgaben des landesweiten Biotopverbundes somit nicht entgegen.

7.5 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da die Module aufgeständert sind und das Oberflächenwasser unter den Modulen abfließen kann. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.6 Immissionen

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung im Außenbereich sind die Aussiedlerhöfe südwestlich und nordwestlich des Plangebiets in jeweils ca. 1.000 m Entfernung. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird.

Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage und der dazwischen liegenden Waldfläche in keiner Sichtbeziehung zu den Aussiedlerhöfen im Nordwesten. Von den Aussiedlerhöfen im Südwesten ist die geplante Anlage teilweise in einer Sichtbeziehung. Blendwirkungen können aber aufgrund der Ausrichtung der PV-Module Richtung Süden und dem Einstrahlungswinkel der Sonne auf diese Aussiedlerhöfe ausgeschlossen werden.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2024 abgeschlossen werden und die Umsetzung der Maßnahme im Anschluss erfolgen.

8.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.3 Kosten und Finanzierung

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

Aufgestellt:

Weißbach, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de